

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 395/13 B

L 14 R 161/12 (Bayerisches LSG)
S 1 R 1196/11 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.8.2013 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 5.1.2012 zurückgewiesen. Das Urteil wurde dem Kläger mit Einschreiben gegen Rückschein übersandt. Der Rückschein ist bis dato nicht zur Akte gelangt. Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 28.10.2013 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch die Beschwerde wirksam nur innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4), die spätestens am 28.1.2014 abgelaufen ist (§ 189 ZPO), und nur durch beim Bundessozialgericht zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Hierauf ist er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

